



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Yacht-Club Rhein-Mosel e.V.“ Sein Sitz ist Koblenz. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes, des Deutschen Motoryachtverbandes und des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz.

§ 2 Vereinszweck

1.) Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Segel- und Motorbootsports. Dem dienen unter anderem die Durchführung sportlicher Wettbewerbe, sowie die Teilnahme an solchen, die Ausbildung und Förderung von Nachwuchsseglern und Motorbootsportlern - auch von Nichtmitgliedern -, die Förderung der Sicherheit auf dem Wasser sowie die Unterhaltung eines Clubgeländes mit Clubhaus und Boots-liegeplätzen

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.) Der Verein ist frei von politischer und religiöser Ausrichtung.

3.) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist daher nicht auf einen gewinnorientierten Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Stander

Der Verein führt einen Clubstander. Er ist dreieckig und zeigt auf weißem, an den Längsseiten rot eingefasstem Grund das Koblenzer Stadtwappen auf einem schwarzen Anker.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufbringung der Mittel

1.) Der Verein erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine einmalige Aufnahmegebühr, sowie jährliche wiederkehrende Beiträge und Gebühren, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ferner werden von den Mitgliedern zur Unterhaltung des Clubgeländes mit Clubhaus und Boots-liegeplätzen Arbeitsstunden geleistet. Einzelheiten hierzu, insbesondere Art und Umfang der Arbeitsstunden,

werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt und sind gemäß den Anordnungen des Vorstandes abzuleisten.

2.) Der Verein ist bei einem besonderen Finanzierungsbedarf berechtigt von den Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Über die Notwendigkeit einer Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage ist jedoch begrenzt auf den dreifachen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

3.) Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder, die im Rahmen der satzungsmäßigen Organe tätig sind, erhalten hierfür keine Vergütung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Erstattungen von Auslagen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Jugendmitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern,
- e) Anwärtern/Anwärterinnen.

2.) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht Anwärter sind und die Satzung sowie die besonderen Vereinsordnung anerkennen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind in die satzungsmäßigen Organe wählbar.

3.) Fördernde Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich zu den Zielen des Clubs bekennen und im Verein keinen Liegeplatz oder Standerschein beanspruchen. Sie haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts und der Wählbarkeit in die satzungsmäßigen Organe.

4.) Jugendmitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie verwalten sich gemäß § 23 selbst, haben Sitz in der Mitgliederversammlung und als Jugendsprecher/in beratende Stimme im Vorstand und sind wählbar als Jugendsprecher/in. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ordentliche Mitglieder.

5.) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Dies geschieht in Anerkennung besonderer Verdienste um das Wohl des Vereins oder die Förderung des Segel- und/oder Motorbootsports. Sie sind von allen Beiträgen, nicht aber von den Nutzungsgebühren für Vereinseinrichtungen befreit und haben darüber hinaus alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der Wählbarkeit in die satzungsgemäßen Organe.

6.) Anwärter/innen sind Personen, die einen Antrag auf Beitritt zum Verein als ordentliches Mitglied gestellt haben, und deren Aufnahme der Vorstand beschlossen

hat. Anwärter/innen haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts und der Wählbarkeit. Die Dauer der Mitgliedschaft als Anwärter/in beträgt 1 Jahr ab Beginn der Mitgliedschaft (Probejahr); alsdann geht die Mitgliedschaft in die eines ordentlichen Mitglieds über, sofern seitens des Vorstandes keine andere Entscheidung getroffen wurde.

7.) Bootseigner müssen ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied, Jugendmitglied oder Anwärter sein.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Dem Antrag ist die ausdrückliche Befürwortung zweier ordentlicher Mitglieder und ein aktuelles Passfoto beizufügen. Der Antrag ist 3 Monate an der Vereinstafel auszuhängen. Die Zustimmung zum Aushang an der Vereinstafel hierzu kann jederzeit von dem(r) Anwärter(in) schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.

Eventuelle Einwendungen gegen die Neuaufnahme sind unter Darlegung einer Begründung dem Vorstand gegenüber umgehend vorzubringen. Die Einwendungen sind vertraulich zu behandeln.

2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist er nicht verpflichtet, eine Begründung abzugeben.

3.) Mit der Mitteilung der Aufnahme erhält das neue Mitglied für die Dauer von einem Jahr den Status einer/s Anwärterin/s. Danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied. Der Anwärterstatus gilt nicht, wenn der Anwärter ein Familienmitglied eines ordentlichen Mitgliedes ist.

4.) Im Falle eines erneuten Vereinsbeitritts eines zuvor durch eine Kündigung ausgetretenen Mitglieds, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss über den erneuten Erwerb der Mitgliedschaft entscheiden, ohne dass es einer Anwartschaft bedarf.

Die Aufnahme oder eine mögliche Ablehnung ist dem Bewerber mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Mitteilung an den Bewerber.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft unterwirft sich jeder Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung und der aktuellen Gebührenordnung. Er erkennt diese als verbindlich an. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft eines Anwärters / einer Anwärterin endet mit der Entscheidung des

Vorstandes, den Anwärter/die Anwärterin nicht als ordentliches Mitglied aufzunehmen. Diese Entscheidung ist dem Anwärter/der Anwärterin unverzüglich mitzuteilen.

2.) Die Mitgliedschaft kann mit 6-wöchiger Frist zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder umgewandelt werden. Die Kündigung sowie die Umwandlung der Mitgliedschaft von einem fördernden Mitglied zu einem ordentlichen Mitglied oder umgekehrt haben schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang beim Vorstand entscheidend.

3.) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:

- a) wegen unwürdigen Verhaltens oder unehrenhafter Handlung in oder außerhalb des Vereins,
- b) bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens,
- c) aus sonstigen Gründen, wie z.B. fehlendem Interesse an den sportlichen Aktivitäten des Vereins oder Handlungen, die sich gegen den Vereinszweck richten und oder geeignet sind, die Vereinsinteressen zu schädigen,
- d) bei fortgesetzter Säumigkeit von satzungsmäßig zu erbringenden Leistungen über mehr als 3 Monate hinweg, wobei vorher 4 Wochen Gelegenheit zur Nachentrichtung zu gewähren ist.

4.) Der beabsichtigte Ausschluss ist mindestens 4 Wochen vor Beschlussfassung schriftlich anzukündigen. Dabei ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Er/sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung des Ehrenrates beantragen. In diesem Fall ruht der Beschluss bis zur Entscheidung des Ehrenrates. Dieser entscheidet letztverbindlich.

5.) Der Ausschluss wird mit der Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Dem Verein gehörendes Eigentum, Unterlagen und sonstige Gegenstände, wie z.B. Ständerschein oder ähnliche Bescheinigungen oder Schlüssel zum Vereinsgelände oder -haus, die eine Mitgliedschaft im Verein voraussetzen, sind unverzüglich dem Vorstand herauszugeben. Bei einem Austritt oder einem Ausschluss hat das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft seine sich aus der Gebührenordnung ergebenden finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erbringen. Anteilig nicht erbrachte Arbeitsstunden sind in Anrechnung zu bringen und finanziell auszugleichen.

§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Unter Berücksichtigung von § 28 Bundesdatenschutzgesetz erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Vorname, postalische Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein, zusätzliche Bootsdaten, sowie Versicherungsnachweise für das Boot.

(2) Der Verein ist verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an übergeordnete Organisationen, bei denen er Mitglied ist, zu melden. Übermittelt werden an (Empfänger mit Adresse) Name und Vorname des Mitglieds, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

(3) Der Verein hat zugunsten seiner Mitglieder Versicherungen abgeschlossen. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Versicherungsverträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Adresse, Anschrift) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierfür vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung sowie insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der Vereinszeitung, sowie auf der Homepage. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, die Vereinszugehörigkeit, Alter und die Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotografien seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotografien von seiner Homepage.

(5) In seinen Vereinsmitteilungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Für diese Veröffentlichungen gilt vorstehender Abs. (4) entsprechend.

(6) Mitgliederlisten werden beim Verein als Datei oder in gedruckter Form an Mitglieder von Organen des Vereins und andere Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte und hier insbesondere Minderheitenrechte nach § 37 BGB benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die dort enthaltenen personenbezogenen Daten (Name und Vorname, Anschrift) nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan in Vereinsangelegenheiten, soweit dies durch die Satzung nicht anders bestimmt wird. Sie findet statt:

- jährlich im 1. Quartal als Jahreshauptversammlung,

- alle 3 Jahre, jeweils im 1. Quartal, als Generalversammlung, anlässlich derer auch Wahlen zum Vorstand, Beirat und Ehrenrat stattfinden.

2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann darüber hinaus durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen unter genauer Angabe und Begründung des Gegenstandes dieser Mitgliederversammlung.

3.) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle erschienenen ordentlichen Mitglieder. Ist ein Mitglied mit satzungsmäßigen Leistungen, mindestens in Höhe der Hälfte seiner jährlichen Beitragspflicht säumig, so ruht das Stimmrecht vom Zeitpunkt des Zugangs der Mahnung an bis zur Entrichtung des rückständigen Betrages.

4.) Der Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Abänderung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes,
- c) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung,
- d) Genehmigung der Finanzplanung für das nächste Rechnungsjahr,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Abgeltungen, soweit diese Festsetzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen ist,
- f) Bewilligung außerordentlicher Ausgaben über 10.000 €
- g) Grundstückserwerb, Veräußerung oder Belastung von Clubeigentum, sowie Kreditaufnahmen über jeweils 10.000 € hinaus,
- h) Neuwahl von Vorstand, Beirat, Ehrenrat sowie der Rechnungsprüfer,
- i) Entlastung von Vorstand und Beirat,
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- k) Auflösung des Vereins.

5.) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Termin in Textform an die letzte bekannte Anschrift zu übermitteln.

6.) Sachanträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Sachanträge sind in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Die Erörterung oder Zurückweisung von Sachanträgen, die später oder erst in der Versammlung gestellt werden, und die sich sachlich nicht innerhalb der Grenzen eines in der Tagesordnung bezeichneten Tagesordnungspunktes halten, liegt im Ermessen des Vorstandes. Über solche Sachanträge kann in der Versammlung jedoch keine Beschlussfassung erfolgen. Lehnt der Vorstand die Behandlung solcher Sachanträge ab, so sind diese in der nächsten Versammlung auf die Tagesordnung zu nehmen, ohne dass es einer erneuten Antragstellung bedarf.

7.) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

8.) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Kommt ein Beschluss mangels ausreichender Anwesenheit ordentlicher Mitglieder nicht zustande, so kann in einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Wahrung gleicher Fristen, frühestens jedoch nach einem weiteren Monat, mit 3/4-Mehrheit der dann abgegebenen Stimmen die Auflösung des Clubs beschlossen werden.

9.) Eine Übertragung der Stimmrechte ist in keinem Abstimmungsverfahren möglich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

10. Die Leitung aller Versammlungen obliegt dem/der 1. Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Vertreter. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Darin sind gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten. In der jeweils nächsten Versammlung ist das Protokoll zu verlesen, sofern dies von 10 stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht wird. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind sofort zu erheben.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- Segelsportwart/in
- Motorsportwart/in
- Jugendsportwart/in
- Technischer Leiter/in
- Hafenmeister/in
- Fahrten sportwart/in
- Ausbildungsleiter/in
- Umweltbeauftragte/r

Der Vorstand ist auch dann ordnungsgemäß besetzt, wenn bei der Wahl des Vorstandes mindestens neun Vorstandsmitglieder gewählt werden und die übrigen Vorstandsämter nicht besetzt werden können.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand mit den verbliebenen Mitgliedern zur weiteren Geschäftsführung des Vereins im Sinne von § 13 der Satzung berufen. Spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder für zusätzliche Aufgabenbereiche wählen.

§ 12 Vorstandsmitglieder

- 1.) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert in jedem Fall bis zur Wahl eines(r) Nachfolgers(in) für jedes Vorstandsamt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den/die 1. Vorsitzende/n. Diese/r schlägt sodann der Versammlung einzelne Mitglieder für die Vorstandspositionen vor, worüber die Versammlung im Einzelfall abzustimmen hat. Schlägt der Vorsitzende nicht alle Mitglieder für ein Vorstandsamt vor, wird das Recht der Mitgliederversammlung selbst Mitglieder für ein Vorstandsamt zu benennen, nicht ausgeschlossen.
- 3.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand eine/n kommissarische/n Nachfolger/in. Diese/r ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu bestätigen, Anderenfalls ist auf Vorschlag des/der amtierenden Vorsitzenden über eine/n neuen Kandidaten/Kandidatin abzustimmen.

§ 13 Aufgabe des Vorstandes

- 1.) Dem Vorstand obliegt: die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung ergänzender Ordnungen, die Festlegung der Tagesordnung der Versammlungen unter Berücksichtigung eigener Anträge der Mitglieder, die Erstellung des schriftlichen Jahresberichts, die Abwicklung laufender Geschäfte des Yacht-Club Rhein-Mosel.
- 2.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorstand mit weniger als 8 Mitgliedern besetzt, bedarf es bei einer Beschlussfassung einer 2/3 Mehrheit.
- 3.) Zu Vorstandssitzungen lädt der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende schriftlich, per elektronischem Verfahren oder mündlich ein. Hierbei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, sofern nicht aus dringenden Gründen eine kürzere Frist notwendig ist.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 5.) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- 6.) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied mit der Vertretung in einzelnen Vorgängen zu betrauen. Der Vorstand ist berechtigt, in einer Geschäftsordnung den Aufgabenbereich für die einzelnen Vorstandsämter festzulegen.

Bis zur Verabschiedung einer solchen Geschäftsordnung gelten die §§ 14 bis 21 dieser Satzung. Die Vertretungsbefugnis nach Abs. 5 bleibt hiervon unberührt und durch eine Geschäftsordnung nicht geändert werden.

§ 14 Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in hat die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen zu führen und zu fertigen. Er/sie hat für die ordnungsgemäße Aufbewahrung clubinterner Unterlagen Sorge zu tragen. Er erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten des Vereins (Einladungen zur Mitglieder-/Generalversammlung; Rundbriefe, Korrespondenz mit Mitgliedern und den Bewerbern/innen für eine Mitgliedschaft).

§ 15 Schatzmeister/in

1.) Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für jeglichen Zahlungsverkehr des Vereins. Er/sie hat hierüber ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der jeweilige Kassenbestand, Eingänge und Ausgaben nachzuvollziehen sind. Den von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen sowie dem/der 1. und 2. Vorsitzenden ist jederzeit auf Verlangen Einblick in sämtliche Unterlagen zu gewähren.

2.) Darüber hinaus sind diese auf Beschluss des Vorstandes hin an diesen herauszugeben. Der Vorstand ist verpflichtet, sich mindestens einmal im Kalenderjahr von der Ordnungsmäßigkeit der entsprechenden Unterlagen zu überzeugen und hierüber einen Vermerk zu machen. Er bestimmt hierfür 2 seiner Mitglieder. Die Kassenprüfung gem. § 25 erfolgt hiervon unabhängig.

Zahlungen dürfen nur auf Weisung des/der I. Vorsitzenden oder seines/r Vertreters/ Vertreterin geleistet werden.

§ 16 Sportwarte

Die Sportwarte haben - jeder für seinen Bereich - für den aktiven Sportbetrieb zu sorgen. Sie leiten und koordinieren die sportlichen Aktivitäten des Vereins und beantragen und organisieren Regatten und sonstige Sportveranstaltungen des Vereins.

§ 17 Jugendsportwart/in

Der/die Jugendsportwart/in ist zuständig für die Organisation der Jugendarbeit und verwaltet die für die Jugendabteilung bereit gestellten Mittel. Er/sie verantwortet die Jugendarbeit und alle Beschlüsse des Jugendausschusses gegenüber dem Vorstand.

§ 18 Technische/r Leiter/in

Dem/der technischen Leiter/in obliegt in Absprache mit dem Vorstand die technische Überwachung und Instandhaltung sämtlicher Vereinsanlagen und -einrichtungen sowie

des Vereinsgeländes. Es steht ihm/ihr frei, zu seiner/ihrer Unterstützung und in Absprache mit dem Vorstand eine/n Hauswart/in, eine/n Geländewart/in und/oder weitere Personen mit deren Einverständnis zur Übernahme bestimmter Verantwortlichkeiten zu betrauen. Insbesondere soll er/sie den Vorstand auf notwendige Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen aufmerksam machen und diesem gegebenenfalls Missstände melden.

Überdies organisiert und leitet er/sie die vom Vorstand anberaumten Arbeitsstunden. Seinen/ihren Weisungen hat jedes Vereinsmitglied Folge zu leisten.

§ 19 Hafenmeister/in

Dem/der Hafenmeister/in obliegt in Absprache mit dem Vorstand das Ein- und Ausbringen aller Steganlagen und sämtlicher dem Bootsbetrieb dienenden Einrichtungen. Darüber hinaus ist er/sie Stellvertreter/in des/der technischen Leiters/Leiterin. Er/sie teilt in Absprache mit dem Vorstand die Land- und Wasserliegeplätze sowie die Anhänger- und Winterstellplätze zu. Zu diesem Zweck erstellt er/sie einen Liegeplatz- sowie einen Stellplatzplan, der den Mitgliedern rechtzeitig durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu machen ist.

§ 20 Ausbildungsleiter/in

Der/die Ausbildungsleiter/in organisiert und koordiniert die vom Verein veranstalteten Ausbildungsmaßnahmen und Kurse und spricht sie mit Partner- und Nachbarvereinen ab. Er/sie vertritt den Verein gegenüber den Prüfungsstellen.

§ 21 Umweltbeauftragte/r

Der/die Umweltbeauftragte berät den Vorstand in allen wassersportrelevanten, die Umwelt betreffenden Belangen.

§ 22 Beirat

1.) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt. Dieser besteht aus dem/der

- 2. Schriftführer/in
- 2. Schatzmeister/in
- 2. Hafenmeister/in.

Die Mitglieder des Beirates werden vom/von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem / ihrem Vertreter(in) der Versammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Der/die 1. Vorsitzende bzw. sein/ihr Vertreter(in) beruft den Beirat bzw. einzelne Mitglieder zu Vorstandssitzungen ein, soweit er/sie dies für geboten hält. In diesem Fall sind die Beiratsmitglieder im Vorstand stimmberechtigt und können eigene Anträge

einbringen. Darüber hinaus sind sämtliche Beiratsmitglieder berechtigt, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 23 Jugendabteilung und Jugendausschuss

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung und kann sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbstverwalten.

§ 24 Ehrenrat

1.) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren den Ehrenrat. Dieser besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die seit mindestens 10 Jahren dem Verein als stimmberechtigte Mitglieder angehören müssen. Sie werden auf Vorschlag der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

2.) Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, den Organen des Vereins und einzelnen Mitgliedern in allen den Verein und seine Ziele betreffenden Angelegenheiten unter Ausschluss des Rechtsweges, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die dem satzungsrechtlichen Einfluss des Vereins unterliegen. Er soll im Übrigen versuchen, in Streitfällen eine gütliche Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

3.) Der Ehrenrat kann gegenüber Mitgliedern eine förmliche Missbilligung aussprechen und gegebenenfalls gegenüber dem Vorstand Anregungen zu weitergehenden Schritten unterbreiten. Er trifft seine Entscheidung geheim und gibt sie durch einen Sprecher bekannt.

§ 25 Kassenprüfung

Der vom/von der 1. Schatzmeister/in jährlich zu erstellende Jahresabschluss ist durch 2 von der Mitgliederversammlung im Voraus zu bestimmenden sachkundigen Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie haben sich von der ordnungsgemäßen Buchführung sowie des Gesamtabschlusses zu überzeugen, dies schriftlich zu vermerken und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Sie haben das Recht, sämtliche Unterlagen einzusehen, sich Einzelbelege vorlegen zu lassen und Erläuterungen anzufordern. Beanstandungen sind, soweit möglich, abzustellen, anderenfalls der Versammlung vorzutragen. Sie schlagen der Versammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Die Prüfer/innen haben sich darüber hinaus einmal jährlich von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen und dies schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

§ 26 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bei fällt dessen gesamtes Vermögen der Stadt Koblenz zu mit der Maßgabe, ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Bestimmung der Liquidatoren des Vereins erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Koblenz.

§ 27 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren ihre Geltung. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 18. März 2016.